

Niederschrift

über die 6. Sitzung (6/2013-2017) der Gemeindevertretung Breitenfelde am 20.08.2014
in „Gothmann's Hotel“, Bundesstraße 6, 23881 Breitenfelde

Beginn: 19:30 Uhr

Ende: 22:40 Uhr

Anwesend: 12

(gesetzl.) Mitgliederzahl: 13

a) Stimmberechtigte

Bemerkungen:

1. Bgm. Fröhlich, Anne (als Vorsitzende)
2. GV Aue, Marc
3. GV Bruhn, Arnold
4. GV Griese, Dietmar
5. GV Hack, Dirk
6. GV Heins-Koletzki, Gudrun
7. GV Pfeiffer, Kirsten
8. GV Röhrs, Oliver
9. GV Rosen, Kerstin
10. GV Schütt, Ferdinand
11. GV von Treuenfels, Rüdiger
12. GV Volkmann, Daniel
13. GV Westphal, Lars

fehlt entschuldigt

b) Nicht Stimmberechtigte

StAR Ropers, Dieter ab 20.00 Uhr
StOI Johann, Marco, Protokollführer
sowie 7 Einwohner/Innen

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

1. Eröffnung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Einladung
2. Anträge zur Tagesordnung
 - 2.1 Beschlussfassung über den Ausschluss der Öffentlichkeit
3. Niederschrift der Sitzung der Gemeindevertretung vom 17.06.2014
4. Bericht der Bürgermeisterin
5. Bericht über die Durchführung der Beschlüsse der Gemeindevertretung
6. Einwohnerfragestunde
7. Verpflichtung eines neuen Gemeindevertreters
8. Neubesetzung der Ausschüsse
 - a) Neuwahl Ausschussvorsitzende/
hier: Haupt- und Finanzausschuss
 - b) Neuwahl stellv. Mitglied
hier: Planungs- und Bauausschuss
9. Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12.2 der Gemeinde Breitenfelde für das Gebiet nördlich der Bundesstraße 207, westlich des Kuckucksredders, südlich angrenzend an die B-Pläne Nr. 10 und 12 im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB
hier: Aufstellungsbeschluss, Beschluss über die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (Entwurfs- und Auslegungsbeschluss)

- 10. Schaltzeiten der Straßenbeleuchtung in der Gemeinde Breitenfelde
- 11. Abschluss eines Vertrages mit dem Kreis Herzogtum Lauenburg
hier: Rückforderung eines Teilbetrages von Fördermitteln zur Beschaffung eines Feuerwehrfahrzeuges im Jahr 2008
- 12. Beratung und Beschlussfassung über den Erlass einer Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Straßenbaubeiträgen (Grundsatzbeschluss).
- 13. Verschiedenes

II. Voraussichtlich nichtöffentlicher Teil

- 14. Energetische Sanierung der Straßenbeleuchtung; Umrüstung der Pilzleuchten auf LED-Technik
hier: Auftragsvergabe
- 15. Pachtangelegenheiten
 - a) Neuverpachtung von Gemeindeländereien
 - b) Zustimmung zur Veräußerung / Belastung eines Erbbaugrundstückes
- 16. Bauangelegenheiten
hier: gemeindliches Einvernehmen im Bauantragsverfahren
- 17. Feuerwehrangelegenheiten
hier: Feuerwehrmusikzug
- 18. Verschiedenes

III. Öffentlicher Teil

- 19. Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

TOP 1 Eröffnung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Einladung

Frau Bürgermeisterin Fröhlich eröffnet die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt die Ordnungsmäßigkeit der Einladung und die Beschlussfähigkeit fest.

**TOP 2 Anträge zur Tagesordnung
2.1 – Beschlussfassung über den Ausschluss der Öffentlichkeit**

Frau Bürgermeisterin Fröhlich teilt mit, dass zu den Tagesordnungspunkten 7, Verpflichtung eines neuen Gemeindevertreters und 8, Neubesetzung der Ausschüsse, noch keine Beschlüsse gefasst werden können, da Herr GV Westphal erst mit Ablauf des 31.08.2014 das Mandat aus persönlichen Gründen niederlegt hat.

Die weiteren Tagesordnungspunkte ändern sich in der Nummerierung entsprechend. Die Tagesordnungspunkte 14 (neu 12), Energetische Sanierung der Straßenbeleuchtung bis 18 (neu 16), Verschiedenes, werden unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten.

Weitere Anträge zur Tagesordnung werden nicht gestellt.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, die Tagesordnung entsprechend zu ändern und die Tagesordnungspunkte 14 (neu 12) bis 18 (neu 16) in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 12
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

TOP

3

Niederschrift über die Sitzung der Gemeindevertretung vom 17.06.2014

Folgende Einwände gegen die Niederschrift werden erhoben:

1. TOP 17 – Personalangelegenheiten
Herr Bruhn teilt mit, dass der Beschluss mit 11 Ja-Stimmen bei einer Stimmenthaltung gefasst wurde. Desweiteren wird darauf hingewiesen, dass der Beschluss für die Einstellung einer 450-Euro-Kraft (nicht 400-Euro-Kraft) gefasst wurde.
2. TOP 25 – Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse.
Die Unterpunkte 24.2 – 24.5 müssen – entsprechend der Hauptpunkte der Tagesordnung – mit 25.2 bis 25.5 benannt werden.

Beschluss:

Die Niederschrift der Sitzung der Gemeindevertretung vom 17.06.2014 wird unter Berücksichtigung der zu 1. und 2. beschriebenen Ausführungen geändert.
Im Übrigen bestehen keine Einwände gegen die Niederschrift.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 11
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 1

TOP

4

Bericht der Bürgermeisterin

Frau Bürgermeisterin Fröhlich berichtet, dass

- 4.1 der Arbeitskreis „Zukunft“ getagt hat. Aus dem Arbeitskreis „Zukunft“ sind 3 weitere Arbeitskreise,
 - 4.1.1 Arbeitskreis „Bau“,
 - 4.1.2 Arbeitskreis „Straßen und Wege“ und
 - 4.1.3 Arbeitskreis „Außendarstellung der Gemeinde“gebildet worden sind. Neben diesen Arbeitskreisen besteht bereits der
 - 4.1.4 Arbeitskreis „Sportplatz“.
- 4.2 das Kinderfest durchgeführt wurde.
- 4.3 die Busfahrt zu den Karl-May-Festspielen in Bad Segeberg gut angenommen wurde.
- 4.4 die Radwegbeschilderung in Auftrag gegeben wurde.
- 4.5 die Brücke Kirchsteig und die Brücke Rosengartenweg saniert werden müssen. Frau Bürgermeisterin Fröhlich liegt ein Angebot für die Sanierung vor. Für die Brücke Kirchsteig müssen 5.700 € und für die Brücke Rosengartenweg 10.000 € veranschlagt werden.

- 4.6 der Bauantrag für den Kaffeegarten „Siemer´s Gasthof“ gestellt ist.
- 4.7 mit den Bauarbeiten zum Ausbau des Stickweges im Kuckucksredder Anfang September begonnen wird und die Maßnahme voraussichtlich innerhalb von 2 Monaten abgeschlossen sein wird.
- 4.8 die Gemeinde Breitenfelde über die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bälau sowie über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6 der Gemeinde Bälau, für das Gebiet östlich der Kreisstraße 76 (K 76); ca. 250 m südlich der Kreisstraße 27 (K 27) direkt an der Nordgrenze der Gemarkung Breitenfelde angrenzend, informiert wurde und um Abgabe einer Stellungnahme gebeten wurde. Mit dieser Angelegenheit wird sich der Planungs- und Bauausschuss in seiner nächsten Sitzung befassen.
- 4.9 die Halteverbotsschilder für die Straße Kuckucksredder geliefert sind und in der nächsten Woche aufgestellt werden.
- 4.10 der First des Reetdaches von „Siemer´s Gasthof“ noch nicht repariert wurde, da durch die Arbeiten mit Schäden am Lehmputz zu rechnen ist. Ein fachkundiger „Lehmputzer“ müsse noch gefunden werden.
- 4.11 eine Motorradfahrerin in der Bundesstraße in Höhe der Tankstelle gestürzt sei und die Gemeinde Breitenfelde nunmehr, da ein Pflasterstein gelöst war, zum Schadenersatz aufgefordert wurde. Der Vorgang wird derzeit vom Kommunalen Schadenausgleich (KSA) geprüft.
- 4.12 mit Vertretern der „erneuerbaren energien europa e3 GmbH“ sowie Frau Bürgermeisterin Fröhlich und Herrn Griese beim Kreis Herzogtum Lauenburg – Denkmalpflege – ein Erörterungsgespräch bezüglich der ablehnenden Stellungnahme der Denkmalpflege im BImSch-Verfahren Windpark Breitenfelde geführt wurde. Eine Klärung soll nun auf Landesebene herbeigeführt werden.

TOP

5 Bericht über die Durchführung der Beschlüsse

- 5.1 5. Änderung B-Plan 6 der Gemeinde Breitenfelde für das Gebiet nordwestlich der Bundesstraße 207, südlich der Landesstraße 200, südöstlich des Wirtschaftsweges „Winkelsöhren“ *(zuletzt GV am 17.06.2014, TOP 5.1)*,
Nach Rücksprache mit dem Planungsbüro werden die vom Planungs- und Bauausschuss in der letzten Sitzung vorgegebenen Änderungen in den nächsten Tagen in den Entwurf des Bebauungsplanes eingearbeitet, sodass der nächste Verfahrensschritt durchgeführt werden kann.
- 5.2 Sperrung des Wirtschaftsweges - Verbindungsweg Winkelsöhren zur Bergkoppel – *(zuletzt GV v. 20.03.2014 – TOP 5.6)*
Die Antwort der Verkehrsaufsicht des Kreises liegt vor. Der Einbau einer Lkw-Schleuse ist in der beantragten Form nicht möglich. Der Planungs- und Bauausschuss wird sich mit der Angelegenheit weiter befassen.
- 5.3 Frau Bürgermeisterin Fröhlich berichtet auf Nachfrage, dass der Wartungsvertrag für die Blitzschutzanlage „Siemer´s Gasthof“ abgeschlossen wurde.

TOP

6

Einwohnerfragestunde

Von den anwesenden Einwohnerinnen und Einwohnern werden keine Fragen gestellt oder Anregungen gegeben.

TOP

7

Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12.2 der Gemeinde Breitenfelde für das Gebiet nördlich der Bundesstraße 207, westlich des Kuckucksredders, südlich angrenzend an die B-Pläne Nr. 10 und 12 im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

hier: Aufstellungsbeschluss, Beschluss über die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (Entwurfs- und Auslegungsbeschluss)

Den Mitgliedern der Gemeindevertretung liegen die, der Originalniederschrift als **Anlage 1** beigefügte Beschlussvorlage sowie der als **Anlage 2** beigefügte Entwurf der Satzung der Gemeinde Breitenfelde über die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12.2 nebst Begründung vor.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt gem. Vorlage.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

TOP

8

Schaltzeiten der Straßenbeleuchtung in der Gemeinde Breitenfelde

Den Mitgliedern der Gemeindevertretung liegt der, der Originalniederschrift als **Anlage 3** beigefügte Antrag der SPD-Fraktion vom 05.06.2014 vor.

Nach eingehender Diskussion besteht Einvernehmen, diesen Antrag als Tagesordnungspunkt auf die nächste Einwohnerversammlung aufzunehmen.

TOP

9

Abschluss eines Vertrages mit dem Kreis Herzogtum Lauenburg

hier: Rückforderung eines Teilbetrages von Fördermitteln zur Beschaffung eines Feuerwehrfahrzeuges im Jahr 2008

Den Mitgliedern der Gemeindevertretung liegt die, der Originalniederschrift als **Anlage 4** beigefügte Vorlage vor.

Nach eingehender Beratung ergeht folgender

Beschluss:

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt kann der Beschluss gem. Beschlussvorschlag zur Unterzeichnung des Vertrages nicht erfolgen. Die Gemeindevertretung beschließt, ein Erörterungstermin mit dem Kreis Herzogtum Lauenburg mit folgenden Teilnehmern durchzuführen:

- Frau Bürgermeisterin Fröhlich,
- Herr GV Griese

- Herr Köhn (Wehrführer Ffw)
- Herr Ropers (Leiter Team Breitenfelde)

Die Entscheidung über einen möglichen Vertragsschluss wird zurückgestellt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

TOP 10 Beratung und Beschlussfassung über den Erlass einer Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Straßenbaubeiträgen (Grundsatzbeschluss)

Den Mitgliedern der Gemeindevertretung liegt die, der Originalniederschrift als **Anlage 5** beigelegte Vorlage vor.

Nach eingehender Diskussion besteht Einvernehmen, diese Angelegenheit als Tagesordnungspunkt der nächsten Einwohnerversammlung aufzunehmen.

TOP 11 Verschiedenes

11.1 Herr Bruhn fragt, an wen die Ergebnisse der Arbeitskreise zu richten sind (*Anmerkung des Protokollführers – vgl. Pkt. 4.1*). Es besteht Einvernehmen, dass Punkte der Arbeitskreise zur weiteren Beratung an die, nach Hauptsatzung zuständigen Ausschüsse, weiterzuleiten sind.

11.2 Herr Bruhn teilt mit, dass derzeit eine Verkehrszählung an den Ein- und Ausfallstraßen der Gemeinde Breitenfelde durchgeführt wird.

11.3 Herr Bruhn teilt mit, dass – trotz des ablehnenden Bescheides – die Bemühungen, Breitenfelde als „Ländlichen Zentralort“ einzustufen, fortgesetzt werden.

11.4 Herr Westphal teilt mit, dass er aus beruflichen Gründen sein Mandat als Gemeindevertreter der Gemeinde Breitenfelde niederlegt. Herr Westphal bedankt sich für die angenehme und konstruktive Zusammenarbeit innerhalb der Gemeindevertretung Breitenfelde.
Frau Bürgermeisterin Fröhlich bedankt sich für die gute Zusammenarbeit.

Frau Bürgermeisterin Fröhlich schießt um 20.55 Uhr die öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Breitenfelde.

III. Öffentlicher Teil

TOP

17 Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

Frau Bürgermeisterin Fröhlich gibt folgendes bekannt:

zu TOP 12 **Energetische Sanierung der Straßenbeleuchtung; Umrüstung der Pilzleuchten auf LED-Technik**

Die Gemeindevertretung hat beschlossen, den Auftrag für die Umrüstung zu erteilen.

zu TOP 13 **Pachtangelegenheiten**

a) **Neuverpachtung von Gemeindeländereien**

Die Gemeindevertretung hat beschlossen, 2 Pachtverträge zu schließen.

b) **Zustimmung zur Veräußerung / Belastung eines Erbbaugrundstückes**

Die Gemeindevertretung hat beschlossen, über den Antrag auf der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung zu beschließen.

zu TOP 14 **Bauangelegenheiten**

hier: gemeindliches Einvernehmen

a) **Bauvorhaben Bundesstraße**

Die Gemeinde hat das gemeindliche Einvernehmen über die geplante Abweichung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 10 der Gemeinde Breitenfelde erteilt.

b) **mögliches Bauvorhaben im Plangeltungsbereich des B-Plans 10**

1. Die Gemeindevertretung hat beschlossen, das gemeindliche Einvernehmen für den Fall der Antragstellung nicht zu erteilen, wenn die Bebauung außerhalb des Baufensters erfolgen soll.

2. Die Gemeindevertretung hat in Aussicht gestellt, den B-Plan 10 für den entsprechenden Bereich dahingehend zu ändern, wenn lediglich die Außenwandgestaltung von den Festsetzungen des B-Plans abweicht und der Antragsteller alle im Zusammenhang mit einer Änderung des B-Plans im Zusammenhang stehenden Kosten trägt.

c) **Belastung eines nicht verkauften Baugrundstücks im Geltungsbereich des B-Plans 12.2**

Die Gemeindevertretung hat beschlossen, die begehrte Last nicht auf das noch nicht veräußerte Baugrundstück zu übernehmen.

zu TOP 15 **Feuerwehrangelegenheiten**

hier: Feuerwehrmusikzug

Die Gemeindevertretung Breitenfelde hat sich einhellig gegen die Mitgliedschaft und Mitwirkung eines Mitglieds des Feuerwehrmusikzuges ausgesprochen.

Sofern sich der Vorstand des Feuerwehrmusikzuges und dessen Mitglieder diesem Votum der Gemeindevertretung widersetzen, hat die Gemeindevertretung beschlossen, dem Musikzug zu untersagen:

- a) in der Uniform der Breitenfelder Feuerwehr aufzutreten,
- b) Hoheitszeichen/Orden und Auszeichnungen der Gemeinde und der Feuerwehr zu tragen bzw. zu zeigen,
- c) den Mannschaftsbus der Feuerwehr zu nutzen und
- d) den Kleinbus der Gemeinde zu nutzen.

Weitere Beschlüsse wurden nicht gefasst.

Frau Bürgermeisterin Fröhlich schließt die Sitzung um 22.40 Uhr.

gez. A. Fröhlich

Bürgermeisterin



Protokollführer

SITZUNGSVORLAGE**3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12.2****Aufstellungs-, Entwurfs- und Auslegungsbeschluss gemäß § 2, § 3 (2) BauGB****Beschluss:**

Die Gemeinde beschließt:

1. Zum bestehenden Bebauungsplan Nr. 12.2 wird die 3. Änderung dieses Bebauungsplanes für das Gebiet nördlich der Bundesstraße 207, westlich des Kuckucksredders, südlich angrenzend an die B-Pläne Nr. 10 und Nr. 12, aufgestellt.

Der Bebauungsplan Nr. 12.2 der Gemeinde Breitenfelde trat am 25.01.2007 in Kraft.

Die textlichen Festsetzungen des Text-Teil B der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12.2, unter Ziffer 3.1, 3.2, und 3.3 werden gestrichen.

Der Text-Teil B wird wie folgt ergänzt:

- 3.1 Für die Dachformen ist eine Neigung von 15° - 51° zulässig. Ist die Traufhöhe größer als 4,50 m beträgt die Dachneigung max. 25°.
- 3.2 Flachdächer sind bei Hauptgebäuden ausgeschlossen.
Für die Dacheindeckung sind nicht glasierte Dachpfannen und Dachsteine der Farbtöne nur Rot, Braun und Anthrazit zu verwenden. Hochglänzend glasierte Pfannen sind ausgeschlossen, glasierte Pfannen, die nicht hochglänzend sind, sind zugelassen.
- 3.3 Die Außenwände sind in Verblendmauerwerk und/oder Putz in gedeckten Farben, Holz und/oder Holzkonstruktionen in Natur und in gedeckten Farben zulässig, grelle und leuchtende Farben sind unzulässig.
Andere Außenwandgestaltungen sind unzulässig.
- 3.4 Carports dürfen auch in Holzbauweise errichtet werden. Bei Garagen, Carports und Nebenanlagen sind auch Flachdächer zulässig.

Planungsgrund:

Da in anderen Bereichen und in den Bebauungsplangebieten bereits Gebäude in dieser Bauweise vorhanden sind, wird zur einheitlichen Gestaltung des Ortsbildes die o.g. Festsetzung verwendet.

2. Mit der Ausarbeitung der Planentwurfsänderung, mit der Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger, Träger öffentlicher Belange und der grenzüberschreitenden Unterrichtung wird das Ingenieurbüro **BSK Bau + Stadtplaner Kontor**, Mühlenplatz 1, in 23879 Mölln, beauftragt.
3. Das Verfahren wird nach § 13 BauGB durchgeführt.
Es wird gem. § 13 Abs. 1 BauGB von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.
Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und der Erstellung eines Umweltberichtes nach § 2a BauGB wird gem. § 13 Abs. 3 BauGB ebenfalls abgesehen.

Die Vorbereitungen des Planverfahrens lassen erkennen, dass der Entwurf beschlossen und öffentlich ausgelegt werden kann.

Um das Planverfahren abzukürzen, wird die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zusammen mit dem Verfahrensschritt nach § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt, auf der Grundlage des § 13 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BauGB.

4. Der Entwurf der Bebauungsplanänderung und die Begründung werden in der vorliegenden Fassung gebilligt.
5. Die Entwürfe sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind von der Auslegung zu benachrichtigen.
Sie sind aufzufordern, ihre Stellungnahme in einer angemessenen Frist, möglichst während der Auslegungsfrist, abzugeben.
6. Der Aufstellungsbeschluss (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB) und die öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) sind ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Gemeindevertreterinnen/
Gemeindevertreter:.....;
Davon anwesend:.....;
Ja-Stimmen:.....;
Nein-Stimmen:.....;
Stimmenthaltungen:.....;

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO waren keine/folgende Gemeindevertreterinnen/ Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend:.....

Satzung der Gemeinde Breitenfelde über die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12.2

für das Gebiet nördlich der Bundesstraße 207, westlich des Kuckucksredders, südlich angrenzend an die B-Pläne Nr. 10 und Nr.12, wird die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12.2 der Gemeinde Breitenfelde aufgestellt.

Die textlichen Festsetzungen des Text-Teil B der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12.2, unter Ziffer 3.1, 3.2, und 3.3 werden gestrichen.

Der Text-Teil B wird wie folgt ergänzt:

3.1 Für die Dachformen ist eine Neigung von 15° - 51° zulässig. Ist die Traufhöhe größer als 4,50 m beträgt die Dachneigung max. 25°.

3.2 Flachdächer sind bei Hauptgebäuden ausgeschlossen.

Für die Dacheindeckung sind nicht glasierte Dachpfannen und Dachsteine der Farbtöne nur Rot, Braun und Anthrazit zu verwenden. Hochglänzend glasierte Pfannen sind ausgeschlossen, glasierte Pfannen, die nicht hochglänzend sind, sind zugelassen.

3.3 Die Außenwände sind in Verblendmauerwerk und/oder Putz in gedeckten Farben, Holz und/oder Holzkonstruktionen in Natur und in gedeckten Farben zulässig, grelle und leuchtende Farben sind unzulässig. Andere Außenwandgestaltungen sind unzulässig.

3.4 Carports dürfen auch in Holzbauweise errichtet werden. Bei Garagen, Carports und Nebenanlagen sind auch Flachdächer zulässig.

Im Übrigen gelten die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 12.2 und dessen Änderungen.

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 10 Baugesetzbuch (BauGB), sowie nach § 84 der Landesbauordnung (LBO) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung

vom folgende Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12.2 der Gemeinde Breitenfelde, für das Gebiet für das Gebiet nördlich der Bundesstraße 207, westlich des Kuckucksredders, südlich angrenzend an die B-Pläne Nr. 10 und Nr.12, erlassen.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 00.00.2014.
2. Auf Beschluss der Gemeindevertretung vom 00.00.2014 wurde nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung der Öffentlichkeit abgesehen.
3. Auf Beschluss der Gemeindevertretung vom 00.00.2014 wurde nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB von der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange abgesehen.
4. Die Gemeindevertretung hat am 00.00.2014 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
5. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus dem Text, sowie die Begründung haben in der Zeit vom 00.00.2014 bis zum 00.00.2014 während der Sprechstunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, durch Bereitstellung im Internet am 00.00.2014 bekanntgemacht. Auf die Bereitstellung im Internet wurde am 00.00.2014 in den Lübecker Nachrichten hingewiesen.
6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am 00.00.2014 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Breitenfelde, den

Siegel

Bürgermeister

Anlage 2

Vorlage 2 zu TOP 97

7. Die Gemeindevertretung hat die abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 00.00.2014 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

8. Die Gemeindevertretung hat die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9, bestehend aus dem Text, am 00.00.2014 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Breitenfelde, den Siegel Bürgermeister

9. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus dem Text, wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Breitenfelde, den Siegel Bürgermeister

10. Der Beschluss der Bebauungsplanänderung durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 2014 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Begründung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 2014 in Kraft getreten.

Breitenfelde, den Siegel Bürgermeister

Begründung zur 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12.2 der Gemeinde Breitenfelde

Gebiet: für das Gebiet nördlich der Bundesstraße 207, westlich des Kuckucksredders, südlich angrenzend an die B-Pläne Nr. 10 und Nr.12, wird die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12.2 aufgestellt.

Der Bebauungsplan Nr. 12.2 der Gemeinde Breitenfelde trat am 25.01.2007 in Kraft.

Die textlichen Festsetzungen des Text-Teil B der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12.2, unter Ziffer 3.1, 3.2, und 3.3 werden gestrichen.

Der Text-Teil B wird wie folgt ergänzt:

- 3.1 Für die Dachformen ist eine Neigung von 15° - 51° zulässig. Ist die Traufhöhe größer als 4,50 m beträgt die Dachneigung max. 25°.
- 3.2 Flachdächer sind bei Hauptgebäuden ausgeschlossen.
Für die Dacheindeckung sind nicht glasierte Dachpfannen und Dachsteine der Farbtöne nur Rot, Braun und Anthrazit zu verwenden. Hochglänzend glasierte Pfannen sind ausgeschlossen, glasierte Pfannen, die nicht hochglänzend sind, sind zugelassen.
- 3.3 Die Außenwände sind in Verblendmauerwerk und/oder Putz in gedeckten Farben, Holz und/oder Holzkonstruktionen in Natur und in gedeckten Farben zulässig, grelle und leuchtende Farben sind unzulässig.
Andere Außenwandgestaltungen sind unzulässig.
- 3.4 Carports dürfen auch in Holzbauweise errichtet werden. Bei Garagen, Carports und Nebenanlagen sind auch Flachdächer zulässig.

Planungsgrund:

Da in anderen Bereichen und in den Bebauungsplangebieten bereits Gebäude in dieser Bauweise vorhanden sind, werden zur einheitlichen Gestaltung des Ortsbildes die o.g. Festsetzungen verwendet.

Einzigiger Änderungsinhalt ist die Angleichung der örtlichen Bauvorschriften an vorhandene Bauleitplanungen. Im Übrigen gelten alle anderen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 12.2 und dessen Änderungen.

Es findet das vereinfachte Verfahren Anwendung, da durch die Änderung die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Daher entfällt die Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 13 Abs. 3 BauGB.

Breitenfelde, den

-Bürgermeisterin-

Anlage 3

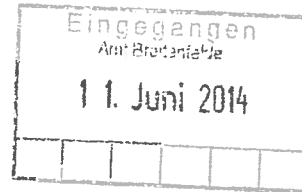
Zu TOP 10 GV am 20.08.2014

SPD - Fraktion
in der Gemeindevertretung Breitenfelde

Breitenfelde, den 05.06.2014

Gemeinde Breitenfelde
Frau Bürgermeisterin
Anne Fröhlich
Borstorfer Straße 1

23881 Breitenfelde



Antrag der SPD – Fraktion

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Breitenfelde möge beschließen, dass die Straßenbeleuchtung der Gemeinde (außer der Dorf- und der Bundesstraße) und die Beleuchtung des Kirchengebäudes des Nachts (ca. 0.00 Uhr bis 6.00 Uhr) abgeschaltet werden soll und das in der zukünftigen Planung der Gemeinde ein nachhaltiges Beleuchtungsmanagement umgesetzt wird um unsere Ökosysteme zu schützen.

Begründung:

Da die Gemeinde Breitenfelde in ihren Entscheidungen ökonomische und ökologische Gesichtspunkte einfließen lassen sollte, werden hier beide Seiten in der Argumentation berücksichtigt.

Zum einen werden durch die ununterbrochene Beleuchtung, auch nach der Umstellung auf LED-Leuchten, unnütz Gelder für Strom ausgegeben, obwohl von einem gemeinschaftlichen Nutzen nicht gesprochen werden kann. Sollten in den Stunden der Abschaltung Bürger noch unterwegs sein, so kann doch die Gemeinschaft nicht für das Freizeitverhalten der Einzelnen Kosten übernehmen (z.B. Taxi-, Buskosten oder ähnliches). Auch das Kirchengebäude muss nicht die ganze Nacht beleuchtet werden. Wenn diese Kosten schon von der Allgemeinheit getragen werden, dann doch bitte auf einem möglichst niedrigen Niveau. Zum Schutz vor Vandalismus sollten im Bedarfsfall Bewegungsmelder mit örtlichen Beleuchtungseinrichtungen, die nicht in den Himmel leuchten, angebracht werden.

Zum anderen sollten die Leuchtmittel nachts abgeschaltet werden, damit den Menschen und der Tierwelt tatsächlich dem natürlichen Bedürfnis nach Dunkelheit entsprochen werden kann. So wird in verschiedenen Untersuchungen dargestellt, dass der Mensch für sein natürliches Schlafverhalten eine Phase der absoluten Dunkelheit benötigt. Darum kommt es ja auch bei Menschen mit Nachtschicht zu Schlafstörungen. Aber auch bei Menschen, die nachts permanent mit Licht beschienen werden, kommt es zu diesem Phänomen.

Laut einer Untersuchung des Bundesamtes für Naturschutz – „Schutz der Nacht – Lichtverschmutzung, Biodiversität und Nachtlandschaft“ ist die Lufttemperatur, und damit auch die Körpertemperatur, zwischen zwei und vier Uhr morgens am tiefsten, die sogenannte „biologische Mitternacht“. Danach findet kaum noch Tiefschlaf statt, das Melatonin reduziert sich und damit auch die Fähigkeit einzuschlafen. Ist man erst einmal eingeschlafen, kann jeder sensorische Reiz als Weckreiz wirken, eben auch Licht. Es stört beim Einschlafen und weckt aus dem Leichtschlaf, wenn es heller ist auch aus dem Tiefschlaf. Es gibt für jeden Menschen eine Beleuchtungsintensität, die ihn unweigerlich weckt, weshalb man nicht einfach tags statt nachts schlafen kann. Darum ist der Tagschlaf immer kürzer und schlechter, unruhiger und erheblich weniger tief als der Nachtschlaf.

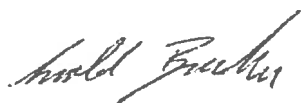
Aber auch unsere Tierwelt benötigt eine Phase der Dunkelheit. Die nächtliche Beleuchtung stört die Wahrnehmung wichtiger Signale besonders der nachtaktiven Tierwelt, mit Hilfe derer sich die nachtaktiven Tierarten wie beispielsweise einige Käfer, Nachtfalter, Grillen und Spinnen orientieren. So erstreckt sich in mondbeschiedenen Nächten ein für das menschliche Auge unsichtbares Muster polarisierten Lichts wie ein Kompass über den Himmel. Lichtglocken über Städten, aber auch punktuelle Lichtquellen wie Straßenlaternen oder beleuchtete Hochhäuser, Sky-Beamer und angestrahlte Brücken, die durch Streuung und Reflektion des nach oben abgestrahlten Lichts entstehen, können bewirken, dass die Tiere dieses Signal über weite Flächen nicht mehr wahrnehmen können und orientierungslos werden. Beeinträchtigungen können z.B. sein:

- *Zugvögel* werden durch beleuchtete Hochhäuser oder Sky-Beamer irritiert (Beitrag Haupt).
- *Wanderfischarten* wie Lachs oder Aal setzen ihre Wanderung an beleuchteten Brücken zeitweise nicht fort. Die Tiere verlieren dadurch wertvolle Zeit und verschwenden Energie, die ihnen eventuell nicht mehr zum Erreichen des Zielorts und für eine erfolgreiche Fortpflanzung zu Verfügung steht.
- *Bäume* werfen unter nächtlicher Beleuchtung ihre Blätter später ab. Durch die verspätete Vorbereitung auf den Winter können Frostschäden auftreten
- Milliarden von *Insekten* verlassen ihren eigentlichen Lebensraum und können dort nicht mehr der Nahrungs- und Partnersuche nachgehen. Man spricht von einem „Staubsaugereffekt“. Die desorientierten Insekten werden zur leichten Beute anderer Tiere oder sterben bei Kollisionen oder durch Erschöpfung.

Um diesen Beeinträchtigungen entgegenzuwirken sollte das entwickelte nachhaltige Beleuchtungsmanagement folgende Gesichtspunkte berücksichtigen:

- *Kontextspezifische Beleuchtung*: In naturnahen Räumen gilt es vorrangig den Schlaf des Menschen zu schützen. In verkehrsintensiven Bereichen geht die Verkehrssicherheit vor.
- *Lichtstärke*: Es müssen dringend Schwellenwerte für eine optimale Beleuchtung im raumzeitlichen Kontext eingehalten werden, die nicht wie bei der üblichen Lichtplanung nur von Untergrenzen ausgehen, wie beispielsweise in der Straßenbeleuchtung gemäß DIN 13201, sondern sich an Obergrenzen orientieren
- *Farbspektrum*: Es gilt, Lampen mit maßgeschneiderten Spektren zu nutzen und von dem kalt-weißen Licht mit einem hohen UV- und Blauanteil Abstand zu nehmen.
- *Zeitpunkt und Dauer der Lichteinwirkung*: Nachhaltige Beleuchtung benötigt eine zeitliche Steuerung. In lichtökologisch sensiblen Gebieten sollte in Phasen mit geringem Fußgänger- und Verkehrsaufkommen (zum Beispiel nach Mitternacht) keine Beleuchtung eingesetzt werden.
- *Abstrahlungsgeometrie*: Das Ziel sollte sein, nur das zu beleuchten, was beleuchtet werden soll. Der Anteil des von den Leuchten in den oberen Halbraum abgestrahlten Lichts sollte null Prozent betragen.

Für die SPD - Fraktion



(Arnold Bruhn, Vorsitzender)

Zu TOP 10 GV am 20.08.2014

Johann, Marco (Stadt Moelln)

Von: Jugl Matthias [m.jugl@fz-juelich.de]
Gesendet: Montag, 28. Juli 2014 15:01
An: Johann, Marco (Stadt Moelln)
Cc: Schmidt Matthias
Betreff: AW: Sanierung der Straßenbeleuchtung in der Gemeinde Breitenfelde

Sehr geehrter Herr Johann,

vielen Dank für das heutige freundliche Gespräch.

Hiermit bestätigen wir Ihnen, dass die von Ihnen dargestellte Nachtabschaltung nicht förderschädlich ist.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

B. o. Sc. Matthias Jugl

Projektträger Jülich
Klima | Kommune und Verbraucher (KLI 1)

Forschungszentrum Jülich GmbH
Zimmerstraße 26 - 27 - 10969 Berlin

Telefon: 030/20199-3298
Fax: 030/20199-3100

E-Mail: m.jugl@fz-juelich.de
<http://www.fz-juelich.de/ptj/>
<http://www.ptj.de/klimaschutzinitiative-kommunen>

Sehr geehrte Frau Petermann, sehr geehrter Herr Schmidt,

die Gemeinde Breitenfelde hat im letzten Jahr unter dem

Förderkennzeichen: 03KS4461
Ausführende Stelle: Amt Breitenfelde

knapp 1/3 der öffentlichen Straßenbeleuchtung auf LED umgestellt.

In der nächsten Sitzung der Gemeinde Breitenfelde am 20.08.2014 wird über einen Antrag, die Straßenbeleuchtung mit Ausnahme der Leuchten an der Bundessraße 207 und der Leuchten an der Landesstraße 200 nachts in der Zeit von 0 Uhr bis 6.00 Uhr abzuschalten, beraten.

Ich bitte um Prüfung, ob eine Nachtabschaltung förderschädlich ist.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Marco Johann

Amt Breitenfelde
Der Amtsvorsteher
Wasserkrüger Weg 16
23879 Mölln
Tel.: 04542-803-106
Email: marco.johann@stadt-moelln.de

Forschungszentrum Juelich GmbH
52425 Juelich
Sitz der Gesellschaft: Juelich
Eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Dueren Nr. HR B 3498
Vorsitzender des Aufsichtsrats: MinDir Dr. Karl Eugen Huthmacher
Geschaeftsfuehrung: Prof. Dr.-Ing. Wolfgang Marquardt (Vorsitzender),
Karsten Beneke (stellv. Vorsitzender), Prof. Dr.-Ing. Harald Bolt,
Prof. Dr. Sebastian M. Schmidt

--
Diese Mail wurde von Dataport maschinell
auf Viren und gefährliche Inhalte untersucht.

Anlage 5

Amt Breitenfelde
Der Amtsvorsteher
Az.: 80.24

Mölln, 2014-07-31

Vorlage

zur Sitzung der Gemeindevertretung Breitenfelde am 10.03.2014

zu Tagesordnungspunkt 10 : Beratung und Beschlussfassung über den Erlass einer Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Straßenbaubeiträgen (Grundsatzbeschluss)

Sachverhalt:

Die Gemeinden in Schleswig-Holstein sind nach der geltenden Rechtslage gem. § 8 KAG berechtigt und gem. § 76 Abs. 2 GO (Vorrang der Beitragserhebung vor Steuerfinanzierung) verpflichtet, Straßenbaubeiträge zu erheben.

Die Gemeinde Breitenfelde hat bisher keine Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen erlassen.

Was sind Straßenbaubeiträge?

Straßenbaubeiträge werden zur Finanzierung von Straßenbaumaßnahmen im Bereich bereits vorhandener Straßen, für die Erschließungsbeiträge nicht mehr anfallen, erhoben. **Nach dem Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (KAG SH) und der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (GO) sind die Kommunen verpflichtet, auf der Grundlage einer kommunalen Satzung Straßenbaubeiträge zu erheben.**

Warum müssen überhaupt Beiträge erhoben werden?

Muss eine Straße erneuert werden oder wird sie um- oder ausgebaut, ist die Gemeinde verpflichtet, die Anlieger anteilmäßig an den entstandenen Kosten zu beteiligen. Rechtsgrundlage für die Erhebung von Straßenbaubeiträgen sind die §§ 8 und 8a KAG SH und die danach zu erlassene Straßenbaubeiträgssatzung.

Die Gemeinde Breitenfelde ist auf Grund dieser Bestimmungen verpflichtet, eine Straßenbaubeiträgssatzung zu erlassen und Ausbaubeiträge zu erheben.

Die Möglichkeit des Verzichts auf die Erhebung von Straßenbaubeiträgen gemäß Änderung der Gemeindeordnung (§ 76 Abs. 2 Satz 2 GO) vom 13.04.2012 wurde mit der erneuten Änderung der GO vom 30.11.2012 wieder aufgehoben.

Welcher Aufwand ist beitragsfähig?

Beitragsfähig ist grundsätzlich der Aufwand für Investitionen für die Herstellung, den Ausbau, den Umbau und die Erneuerung von öffentlichen Einrichtungen (Straßen, Wege, Plätze). Ausdrücklich nicht dazu gehören Maßnahmen zur laufenden Unterhaltung und Instandsetzung.

Welche Möglichkeiten der Abrechnung gibt es (Abrechnungssysteme)?

Nach der Änderung des KAG SH vom 13.04.2012 und 30.11.2012 können Straßenbaubeiträge als

- 1.) einmalige Beiträge oder
- 2.) wiederkehrende Beiträge

erhoben werden (siehe Anlage Tabelle – einmalige und wiederkehrende Beiträge).

Auf die Präsentation der Firma GEKOM bei der Info-Veranstaltung am 03.12.2013 wird verwiesen.

Es wird empfohlen, einen Grundsatzbeschluss über den Erlass einer Satzung zur Erhebung von Straßenbaubeiträgen zu fassen.

Die Bürgerinnen und Bürger sind frühzeitig zu informieren und zu beteiligen.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Pressemitteilung Nr. 64/2014 vom 23.07.2014 über seinen Beschluss vom 25.06.2014 das Instrument der wiederkehrenden Straßenausbaubeiträge bei konkretindividueller Zurechnung eines Sondervorteils für verfassungsrechtlich zulässig befunden.

Beschlußvorschlag:

Die Gemeindevertretung Breitenfelde beschließt den Erlass einer Satzung (Grundsatzbeschluss) zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen gemäß § 8a KAG. Die Verwaltung wird gebeten Angebote für die Umsetzung/ Einführung von wiederkehrenden Beiträgen einzuholen.

Gesetzliche Zahl der Vertreter	13	Abstimmung:		
Anwesend:		Ja	Nein	Enthaltung
Ausgeschlossen gem. § 22 GO				

Im Auftrag


Lüdecke

	Einmalige Beiträge gemäß § 8 KAG	Wiederkehrende Beiträge gemäß § 8a KAG
<i>Abrechnungsgebiet (öffentliche Einrichtung)</i>	... ist nur die Straße, die ausgebaut wird.	... ist grundsätzlich das gesamte Gemeindegebiet. Die Bildung von Abrechnungseinheiten ist zulässig.
<i>Beitragspflichtige</i>	... sind alle Anliegerinnen und Anlieger an der ausgebauten Einrichtung, die rechtlich und tatsächlich an die öffentliche Einrichtung angeschlossen sind (Vorteilsbegriff).	... sind alle Anliegerinnen und Anlieger innerhalb der Abrechnungseinheit, die rechtlich und tatsächlich an die Abrechnungseinrichtung angeschlossen sind (Vorteilsbegriff).
<i>Beitragsfähiger Aufwand</i>	tatsächlich entstandene Kosten lt. Schlussrechnung nur für die ausgebaute Straße und ihrer Teileinrichtungen z.B. für die Fahrbahn, die Gehwege, die Straßenbeleuchtung usw.	Spitzabrechnung nach den tatsächlich entstandenen Kosten oder Ermittlung nach durchschnittlichen Kosten der nächsten (bis zu) fünf Jahre
<i>Beitragssatz</i>	einmalig hoch nach der Durchführung der Baumaßnahme Die Gemeinde kann in der Satzung Regelungen zur Umwandlung einer Beitragsschuld in bis zu zehn Jahresleistungen bestimmen (§ 8 Abs. 9 KAG).	relativ gering, jährlich wiederkehrend für die Dauer der Baumaßnahmen innerhalb der Abrechnungseinheit Bei einer Spitzabrechnung ändert sich der Beitragssatz jährlich. Diese Abrechnung ist sehr transparent, kann aber auch zu starken Schwankungen der Beitragshöhe von Jahr zu Jahr führen. Bei der Ermittlung nach den durchschnittlichen Kosten ist der Beitragssatz konstant/gleichbleibend. Ein Ausgleich ist nach dem gewählten Zeitraum (bis fünf Jahre) erforderlich.
<i>Gemeindeanteil (nicht umlagefähiger Aufwand)</i>	mind. 15 v.H. je nach Straßentyp (Anliegerstraße, Haupterschließungsstraße, Hauptverkehrsstraße) und Teileinrichtung (z.B. Fahrbahn, Gehweg, Straßenbeleuchtung usw.). Je höher der Anteil des Durchgangsverkehrs, desto höher der Gemeindeanteil.	Es gibt nur einen einheitlichen Gemeindeanteil für das Straßensystem. Straßentypen und Teileinrichtung innerhalb der Abrechnungseinheit sind vorab zu bewerten. Nach Abwägung wird in der Satzung ein einheitlicher Gemeindeanteil festgelegt.
<i>Beitragsanteil der Anliegerinnen und Anlieger (umlagefähiger Aufwand)</i>	Berechnung: Beitragsfähiger Aufwand abzüglich Gemeindeanteil	Berechnung: Beitragsfähiger Aufwand abzüglich Gemeindeanteil
<i>Verteilungsmaßstäbe</i>	Grundstücksgröße, bauplanungsrechtliche Grundlage (B-Plan, Innenbereich, Außenbereich), Art der Nutzung (z.B. Wohn- oder Gewerbegrund-	wie bei den einmaligen Beiträgen

	stück), Maß der baulichen Nutzung (z.B. Anzahl der Vollgeschosse), ggf. Tiefenbegrenzung im Innenbereich usw.	
<i>Verwaltungsaufwand zum Erstellen der Satzung</i>	<p>mittel bis hoch</p> <p>Der Aufwand zur Erstellung einer Satzung wird seitens der Verwaltung auf rd. Ein halbes Jahr geschätzt. Einige Daten sind im Voraus zu ermitteln und festzulegen (z.B. Einteilung der Straßen nach ihrer Verkehrsbedeutung, Tiefenbegrenzung).</p>	<p>sehr hoch</p> <p>Der Aufwand zur Erstellung einer Satzung wird seitens der Verwaltung auf mind. 1 Jahre geschätzt, da alle Daten im Voraus zu ermitteln sind. Es werden umfangreiche Leistungen erforderlich, da es sich um eine neue Form der Beitragserhebung in SH handelt. In der Verwaltung steht nicht genügend Personal zur Verfügung, so dass voraussichtlich die Inanspruchnahme externer Leistungen in hohem Maße erforderlich wird.</p>
<i>Verwaltungsaufwand zur laufenden Beitragsabrechnung</i>	<p>Hoch</p> <p>Innerhalb eines Zeitraums von vier Jahren nach der Schlussabnahme ist eine durchgeführte Maßnahme durch die Verwaltung abzurechnen. Der Aufwand erstreckt sich in der Regel auf eine einzige Straße. Der Aufwand zur Erstellung einer Abrechnung ist hoch,</p>	<p>mittel bis hoch</p> <p>Da alle Daten im Voraus ermittelt werden, ist durch die Verwaltung die laufende Datenpflege zu übernehmen. Alle Veränderungen (z.B. Bauanträge, Eigentümerwechsel) sind zu erfassen. Die Höhe der Beiträge ist jährlich oder bis max. alle fünf Jahre zu überprüfen. Beitragsbescheide sind jährlich für alle Anlieger im Abrechnungsgebiet zu erstellen. Zurzeit gibt es rund 850 grundsteuerpflichtige Grundstücke in Breitenfelde.</p>
<i>Rechtssicherheit, Klagebereitschaft und Akzeptanz durch die Bürgerinnen und Bürger</i>	<p>hohe Rechtssicherheit, durch langjährige Erfahrung und Rechtsprechung im Land</p> <p>hohe Klagebereitschaft und wenig Akzeptanz, da einmalig relativ hohe Beiträge erhoben werden</p>	<p>mittlere Rechtssicherheit, da es bisher keine Erfahrungswerte und keine Rechtsprechung im Land gibt. <u>Die Verfassungsmäßigkeit wurde durch das Bundesverfassungsgericht überprüft, wiederkehrende Beiträge sind zulässig.</u></p> <p>Voraussichtlich geringere Klagebereitschaft und größere Akzeptanz, da regelmäßig relativ geringe Beiträge erhoben werden (es gibt jedoch keine Erfahrungswerte).</p>

S.-H. Gemeindetag • Reventlouallee 6 • 24105 Kiel

Empfänger
der SHGT – info – intern
- Ämter
- Gemeinden
- Zweckverbände
im Verbandsbereich des SHGT

24105 Kiel, 23.07.2014

Reventlouallee 6/ II. Stock
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Telefon: 0431 570050-50
Telefax: 0431 570050-54
E-Mail: info@shgt.de
Internet: www.shgt.de

Aktenzeichen: 66.12.03 AW/Kr
Zuständig: Herr Am Wege
Telefon/Durchwahl: 53

24/07.
AV
80.24

SHGT - info - intern Nr. 79/14

Bitte auch an die ehrenamtlichen Bürgermeister weitergeben!

Bundesverfassungsgericht erklärt „Wiederkehrende Straßenausbaubeiträge“ für zulässig

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Pressemitteilung Nr. 64/2014 vom 23.07.2014 (**Anlage**) über seinen Beschluss vom 25.06.2014 - Az 1-BvR 668/10 - das Instrument der wiederkehrenden Straßenausbaubeiträge bei konkret-individueller Zurechnung eines Sondervorteils für verfassungsrechtlich zulässig befunden.

Hintergrund des Grundsatzbeschlusses des Bundesverfassungsgerichts war eine angegriffene kommunale Beitragssatzung, basierend auf dem rheinland-pfälzischen Kommunalabgabengesetz.

Mit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, das Instrument der wiederkehrenden Straßenausbaubeiträge für verfassungsmäßig anzuerkennen, wird die Rechtsauffassung des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages und der GeKom GmbH zu diesem Beitragsinstrument bestätigt.

Damit haben die Kommunen in Schleswig-Holstein grundsätzlich nun zwei verfassungsmäßig bestätigte Alternativen zur Straßenbaufinanzierung. Zum einen die Möglichkeit der Erhebung einmaliger Ausbaubeiträge nach § 8 KAG SH und zum anderen die Erhebung wiederkehrender Ausbaubeiträge nach § 8a KAG SH (vgl. Info-Intern 33/14).

Der Schleswig-Holsteinische Gemeindetag hatte im Jahre 2011 gegenüber dem Landtag die Initiative ergriffen, das Instrument der wiederkehrenden Beiträge in das

Landesgesetz mit aufzunehmen (Info-Intern 40/11). Am 23.02.2012 wurde das Instrument vom Landtag beschlossen (GVOBl. SH S. 370).

- Ende info - intern Nr. 79/14 -



Bundesverfassungsgericht

Pressemitteilung

Nr. 64/2014 vom 23. Juli 2014

Beschluss vom 25. Juni 2014

1 BvR 668/10

1 BvR 2104/10

Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge bei konkret-individueller Zurechnung eines Sondervorteils zulässig

Die Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge ist verfassungsrechtlich zulässig. Die Differenzierung zwischen Beitragspflichtigen und nicht Beitragspflichtigen muss nach Maßgabe des konkret zurechenbaren Vorteils vorgenommen werden, dessen Nutzungsmöglichkeit mit dem Beitrag abgegolten werden soll. Dies hat der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts mit heute veröffentlichtem Beschluss entschieden. Die maßgebliche Vorschrift des rheinland-pfälzischen Kommunalabgabengesetzes ist bei verfassungskonformer Auslegung mit dem Grundgesetz vereinbar. Zur Prüfung der Frage, ob die angegriffenen Beitragssatzungen den jetzt geklärten verfassungsrechtlichen Anforderungen gerecht werden, werden die Verfahren an das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz zurückverwiesen.

Sachverhalt und Verfahrensgang:

Die Beschwerdeführerinnen wurden auf der Grundlage kommunaler Satzungen zu wiederkehrenden Beiträgen für Verkehrsanlagen herangezogen. Dem Verfahren 1 BvR 668/10 liegt ein Bescheid der Stadt Saarburg für das Jahr 2007 in Höhe von 146,30 € zu Grunde, dem Verfahren 1 BvR 2104/10 ein Bescheid der Stadt Schifferstadt für das Jahr 2006 in Höhe von 27,36 €. Die hiergegen gerichteten Klagen blieben vor den Verwaltungsgerichten im Wesentlichen ohne Erfolg. Die Beschwerdeführerinnen wenden sich mittelbar auch gegen die Rechtsgrundlage der Beitragssatzungen in § 10a des rheinland-pfälzischen Kommunalabgabengesetzes (KAG RP).

Wesentliche Erwägungen des Senats:

1. Der wiederkehrende Beitrag beruht auf einer gesetzlichen Grundlage, die die Kompetenzordnung des Grundgesetzes wahrt. Wiederkehrende Beiträge nach § 10a KAG RP sind keine Steuern, sondern nichtsteuerliche Abgaben, für die den Ländern nach den allgemeinen Regeln die erforderliche Sachgesetzgebungskompetenz zusteht (Art. 30, 70 ff. GG, Straßenausbaubeitragsrecht).

2. Die Verfassungsbeschwerden sind unbegründet, soweit sie sich grundsätzlich gegen die Möglichkeit wenden, wiederkehrende Beiträge für Verkehrsanlagen nach § 10a KAG RP aufzuerlegen.

a) Der allgemeine Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG gebietet dem Normgeber, wesentlich Gleiches gleich und wesentlich Ungleiches ungleich zu behandeln. Aus dem Gleichheitssatz folgt für das Steuer- und Abgabenrecht der Grundsatz der Belastungsgleichheit. Bei der Auswahl des Abgabengegenstands sowie bei der Bestimmung von Beitragsmaßstäben und Abgabensatz hat der Gesetzgeber einen weitreichenden Gestaltungsspielraum. Wer eine nichtsteuerliche Abgabe schuldet, ist allerdings regelmäßig zugleich steuerpflichtig. Daher bedürfen nichtsteuerliche Abgaben, einer - über den Zweck der Einnahmeerzielung hinausgehenden - besonderen sachlichen Rechtfertigung. Als sachliche Gründe, die die Bemessung einer Gebühr oder eines Beitrags rechtfertigen können, sind vor allem Zwecke des Vorteilsausgleichs, der Verhaltenslenkung sowie soziale Zwecke anerkannt.

Es ist ein legitimes Anliegen des Gesetzgebers, die Erhebung von Abgaben so auszugestalten, dass sie praktikabel bleibt, und sie von übermäßigen, mit Rechtsunsicherheit verbundenen Differenzierungsanforderungen zu entlasten. Die wirtschaftlich ungleiche Wirkung auf die Abgabepflichtigen darf allerdings ein gewisses Maß nicht übersteigen. Vielmehr müssen die Vorteile der Typisierung im rechten Verhältnis zu der mit ihr notwendig verbundenen Ungleichheit der Belastung stehen.

Werden Beiträge erhoben, verlangt Art. 3 Abs. 1 GG, dass die Differenzierung zwischen Beitragspflichtigen und nicht Beitragspflichtigen nach Maßgabe des Vorteils vorgenommen wird, dessen Nutzungsmöglichkeit mit dem Beitrag abgegolten werden soll. Erfolgt die Erhebung von

Straßenausbaubeiträgen grundstücksbezogen, können nach dem Grundsatz der abgabenrechtlichen Belastungsgleichheit nur solche Grundstücke herangezogen werden, deren Eigentümer aus der Möglichkeit, die ausgebauten Straßen in Anspruch zu nehmen, einen Sondervorteil schöpfen können, der sich von dem der Allgemeinheit der Straßennutzer unterscheidet. Soweit die Beitragserhebung grundstücksbezogen erfolgt, muss auch der Sondervorteil grundstücksbezogen definiert werden.

b) Die Heranziehung zu wiederkehrenden Beiträgen nach Maßgabe des § 10a KAG RP verstößt bei verfassungskonformer Auslegung nicht gegen das Gebot der Belastungsgleichheit.

aa) Während nach Auffassung des Landesgesetzgebers beim einmaligen Beitrag der Sondervorteil in der rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zuganges „zu der hergestellten oder ausgebauten Verkehrsanlage“ besteht, soll beim wiederkehrenden Beitrag die Möglichkeit der Zufahrt oder des Zuganges zu „einer der Verkehrsanlagen“ - also nicht nur zu einer bestimmten, gerade hergestellten oder ausgebauten Verkehrsanlage - genügen.

Damit bewegt sich der Landesgesetzgeber innerhalb der durch den Gleichheitssatz gezogenen Grenzen seiner Gestaltungsfreiheit. Mit dem Ausbaubeitrag wird nicht die schlichte - auch der Allgemeinheit zustehende - Straßenbenutzungsmöglichkeit entgolten, sondern die einem Grundstück mit Baulandqualität zugutekommende Erhaltung der wegemäßigen Erschließung als Anbindung an das inner- und überörtliche Verkehrsnetz. Durch den Straßenausbau wird die Zugänglichkeit des Grundstücks gesichert und damit der Fortbestand der qualifizierten Nutzbarkeit. Dem liegt der Gedanke zugrunde, dass zur wegemäßigen Erschließung eines bestimmten Grundstücks allein die Straße, an der es gelegen ist, regelmäßig nicht ausreicht. Vielmehr wird der Anschluss an das übrige Straßennetz meist erst über mehrere Verkehrsanlagen vermittelt.

bb) Die Bildung einer einheitlichen Abrechnungseinheit für Straßenausbaubeiträge ist zulässig, wenn mit den Verkehrsanlagen ein konkret-individuell zurechenbarer Vorteil für das beitragsbelastete Grundstück verbunden ist.

§ 10a KAG RP eröffnet dem Satzungsgeber die Möglichkeit, einheitliche öffentliche Einrichtungen zu bilden, die nicht notwendig das gesamte Gemeindegebiet umfassen, sondern auch nur einzelne, abgrenzbare Gebietsteile. Der Gesetzgeber sah die Ausübung des Satzungsermessens da-

hingehend, dass sämtliche zum Anbau bestimmte Verkehrsanlagen einer Gemeinde eine einheitliche öffentliche Einrichtung bilden, als Regelfall an, was auch vor dem Hintergrund zu sehen ist, dass es in Rheinland-Pfalz besonders viele kleinere Gemeinden gibt.

cc) Die Bildung einer einzigen Abrechnungseinheit im gesamten Gemeindegebiet durch Satzung ist dann gerechtfertigt, wenn mit den Verkehrsanlagen ein Sondervorteil für das beitragsbelastete Grundstück verbunden ist. Besteht ein solcher Vorteil nicht - wie dies regelmäßig in Großstädten oder Gemeinden ohne zusammenhängendes Gebiet der Fall sein wird -, läge in der Heranziehung aller Grundstücke zur Beitragspflicht eine Gleichbehandlung wesentlich ungleicher Sachverhalte.

(1) Der Wortlaut des § 10a KAG RP steht einer solchen verfassungskonformen Auslegung nicht entgegen, da dem Satzungsgeber ausdrücklich vorgeschrieben ist, die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen. In Großstädten oder Gemeinden ohne zusammenhängendes Gebiet ist das eröffnete Satzungsermessen zur Bildung einer einzigen Verkehrsanlage im gesamten Gemeindegebiet insoweit von Verfassungs wegen auf Null reduziert, als nur so dem Gebot eines zurechenbaren Sondervorteils auch bei Berücksichtigung des Typisierungs- und Vereinfachungsspielraums des Satzungsgebers Rechnung getragen werden kann.

(2) Eine Beitragserhebung kommt nur für diejenigen Grundstücke in Betracht, die von der Verkehrsanlage einen jedenfalls potentiellen Gebrauchsvorteil haben, bei denen sich also der Vorteil der Möglichkeit der Nutzung der ausgebauten Straßen als Lagevorteil auf den Gebrauchswert des Grundstücks auswirkt. Nur in diesem Fall erscheint es nach dem Maßstab des Gleichheitssatzes gerechtfertigt, gerade den oder die Eigentümer dieses Grundstücks zu einem Beitrag für die Nutzung der ausgebauten Straße heranzuziehen.

Ob die herangezogenen Grundstücke einen konkret zurechenbaren Vorteil von dem Ausbau und der Erhaltung einer Verkehrsanlage haben, hängt dabei nicht von der politischen Zuordnung eines Gebiets, sondern vor allem von den tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten ab, etwa der Größe, der Existenz eines zusammenhängenden bebauten Gebiets, der Topographie wie der Lage von Bahnanlagen, Flüssen und größeren Straßen oder der typischen tatsächlichen Straßennutzung. Dabei dürfte in Großstädten die Aufteilung der Verkehrsanlagen in mehrere abgrenzbare Gebiets- teile regelmäßig erforderlich und unbeschadet des ansonsten bestehenden Satzungsermessens die Annahme einer einheitlichen öffentlichen Einrichtung ausgeschlossen sein; in kleinen Gemeinden

- insbesondere solchen, die aus nur einem kleinen, zusammenhängend bebauten Ort bestehen - werden sich einheitliche öffentliche Einrichtung und Gemeindegebiet dagegen häufig decken.

Ein „funktionaler Zusammenhang“ von Verkehrsanlagen, wie er früher vom Landesgesetzgeber und den Verwaltungsgerichten gefordert wurde, ist für die Bildung einer Abrechnungseinheit von Verkehrsanlagen durch den Gleichheitssatz jedoch nicht vorgegeben. Aus verfassungsrechtlicher Sicht kommt es allein darauf an, dass eine individuelle Zurechnung von Vorteil und Beitragspflicht hergestellt werden kann.

3. Die angegriffenen Entscheidungen sind den verfassungsrechtlichen Anforderungen aus dem Grundsatz der Belastungsgleichheit nicht in vollem Umfang gerecht geworden. Insbesondere hat das Oberverwaltungsgericht bei der Anwendung von § 10a KAG RP nicht geprüft, ob ein individuell-konkret zurechenbarer, grundstücksbezogener Vorteil der beitragspflichtigen Grundstücke vom Anschluss an die jeweilige Beitragseinheit vorhanden ist. Daher sind die Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz aufzuheben und die Verfahren dorthin zurückzuweisen.

Bundesverfassungsgericht
- Pressestelle -
Schlossbezirk 3, 76131 Karlsruhe
Telefon: +49 721 9101-389
Fax: +49 721 9101-461
E-Mail: presse@bundesverfassungsgericht.de